



Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Erarbeitet: Anja Graichen

Erfasst am: 11.10.2024
Vorlage-Nr.: BV/035/2024

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Verwaltungs- und Sozialausschuss	07.11.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Stadtrat	14.11.2024	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025

Gesetzliche Grundlage

§ 25 Grundsteuergesetz (GrStG)
§ 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG)
§ 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilkau – Haßlau beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Begründung

Unter Bezugnahme des BV/004/2024 hat die Verwaltung die Hebesatzsatzung erarbeitet.

Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurde die Stadt Wilkau – Haßlau vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen informiert, dass der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B 2025 auf Basis des Datenstandes der Finanzverwaltung zum Stand 31. März 2024 in folgender Bandbreite prognostiziert wurde:

360 bis 380 %.

(<https://www.smf.sachsen.de/hebesatzprognose-2025.html> - hier bitte Haken bei Kenntnisnahme der Erläuterung setzen).

Mit der Grundsteuer wird das Eigentum an Grund- und Boden besteuert. Die Steuer wird vereinfacht wie folgt berechnet: Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz.

Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Wilkau – Haßlau.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vollständig vor Ort und können flexibel eingesetzt werden. Mit den Einnahmen aus der Grundsteuer werden zum Beispiel Schulen, Kitas, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird direkt vor Ort ausgegeben. Das, was unsere Stadt lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden.

Mit der Reform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Stadtgebiet.

Die daraus folgenden Bescheide zu den Grundsteuermessbeträgen des Finanzamtes Zwickau sind für die Stadt Wilkau - Haßlau bindend. Bei den vorgegebenen Grundsteuermessbeträgen ist damit der kommunale Hebesatz die variable Größe, um die vorgeschriebene Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Derzeit wurden durch das zuständige Sachgebiet Stadtsteuern der größte Teil der neuen Messbeträge erfolgreich in das Finanzprogramm eingespielt.

Vom Finanzamt werden in unregelmäßigen Abständen weitere Messbetragsbescheide übermittelt, so dass Änderungen ständig erfolgen.

Die Stadt Wilkau - Haßlau bestimmt die in ihrem Gemeindegebiet geltenden Hebesätze eigenverantwortlich in Abhängigkeit von ihrem Finanzbedarf gemäß dem in Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes geregelten Hebesatzrecht und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.

Zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Hebesätze und der darauf folgenden Erhebung der Grundsteuer 2025 wird es voraussichtlich so sein, dass noch nicht alle notwendigen Grundlagendaten vollumfänglich vorliegen bzw. die Finanzverwaltung später in Einzelfällen noch Änderungen übermittelt. Daher kann die Erstfestlegung der neuen Hebesätze auch nur auf einer verantwortungsvollen Schätzung basieren.

Der Stadtverwaltung ist nicht bekannt, wie viele Widersprüche zu den Messbetragsbescheiden beim Finanzamt Zwickau eingegangen sind.

Es ist nicht absehbar, wann und wie diese Widersprüche durch das Finanzamt bearbeitet werden und wie der jeweilige Messbetrag sich verändern wird.

Die Stadtverwaltung hat sich dafür entschieden, den Hebesatz für die Grundsteuern **ohne Bereinigung** von Unsicherheiten in den neuen Messbeträgen vorzubereiten und ist folgendermaßen vorgegangen:

1. Ermittlung der Grundsteuerzahlungen der letzten 5 Steuerjahre (2020 – 2024)
2. Ermittlung der durchschnittlichen Grundsteuererträge durch den Hebesatz (gültig bis 2024)
3. Ermittlung der durchschnittlichen Messbeträge lt. Prognose unseres Datenanbieters KISA

Finanzielle Auswirkung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßigen Berührungen | <input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhungen |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Ausgabenminderungen | <input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage |

Bemerkung:

Anlagen

Hebesatzsatzung für das Jahr 2025

Feustel
Bürgermeister